

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)Änderung vom 05.12.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **871.11**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [871.11](#) Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Feuerschutz umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

c **(geändert)** Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen,

Titel nach Art. 9 (geändert)**2.3 Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen****Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer haben die Feuerungs- und Abgasanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch reinigen zu lassen.

² Sie dürfen für die Reinigung grundsätzlich nur Kaminfegerinnen und Kaminfeger beauftragen, die über eine Konzession zur Berufsausübung verfügen.

³ Der Regierungsrat legt die Ausnahmen durch Verordnung fest. Er kann insbesondere die Selbstreinigung zulassen, wenn dazu kein besonderes Fachwissen erforderlich ist.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Konzession (Überschrift geändert)

¹ Die Erteilung einer Konzession setzt das eidgenössische Kaminfegermeisterdiplom oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

² Der Regierungsrat kann zur Ausübung dieses Berufs weitere persönliche Voraussetzungen sowie Weiterbildungspflichten durch Verordnung festlegen.

³ Wer ausserhalb des Kantons als Kaminfegerin oder Kaminfeger in einem Monopolssystem tätig ist, erhält keine Konzession.

⁴ Reinigungsarbeiten und Brandschutzkontrollen dürfen Kaminfegerinnen und Kaminfeger ohne Konzession sowie Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende nur vornehmen, wenn sie von konzessionierten Kaminfegerinnen und Kaminfegern beaufsichtigt werden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Reinigungs-, Kontroll- und Meldepflicht (Überschrift geändert)

¹ Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger zu vergewissern, dass die Feuerungs- und Abgasanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen.

² Festgestellte Mängel sind der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer und der für die feuerschutztechnische Aufsicht zuständigen Stelle schriftlich zu melden.

Titel nach Art. 40 (geändert)

4.3 Konzessions- und Aufsichtsbehörde für die Kaminfegerinnen und Kaminfeger

**Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
(Überschrift geändert)**

¹ Konzessions- und Aufsichtsbehörde für die Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist die Gebäudeversicherung.

² Sie kann

- a **(neu)** bei wiederholten Konzessionsverletzungen die Kaminfegerin oder den Kaminfeger warnen oder die Konzession einschränken,
- b **(neu)** bei groben Konzessionsverletzungen die Konzession widerrufen.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben nach Absatz 1 sowie deren Abgeltung durch Verordnung. Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit der Gebäudeversicherung eine Leistungsvereinbarung mit entsprechenden Zielvorgaben ab.

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 46 Abs. 3 (neu)

³ Er kann vorsehen, dass die mit dem Vollzug der Reinigung von Feuerungs- und Abgasanlagen betrauten Behörden die Ersatzvornahme anordnen können.

Art. 47 Abs. 1

¹ Mit Busse von 20 bis 20'000 Franken wird bestraft, wer

- a **(geändert)** unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz konzessions- oder bewilligungspflichtig ist,
- b **(geändert)** eine Konzession oder Bewilligung überschreitet,

Titel nach Art. 54 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 05.12.2019

Art. T1-1 (neu)

Datenübermittlung

¹ Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der Kaminfegerkreise haben der Gebäudeversicherung innert eines Monats seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes die Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude mit Feuerungs- oder Abgasanlagen unentgeltlich und sortiert nach Gemeinden zu übermitteln.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 5. Dezember 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.